

# Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr



## Inhalt

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Entgeltliche Leistungen.....	2
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren .....	3
§ 4 Schuldner .....	3
§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), des §§ 22 und 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg bei dem Stadtbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Steinbach-Hallenberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht (freiwillige Leistungen). Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Steinbach-Hallenberg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- b. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

### **§ 4**

#### **Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen

- a.) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 06.12.2001
- b.) der Gemeinde Altersbach vom 10.12.2001
- c.) der Gemeinde Bermbach vom 09.12.1999
- d.) der Gemeinde Oberschönau vom 30.10.1992 mit 1.Änderungssatzung vom 23.10.2001
- e.) der Gemeinde Viernau vom 29.02.1996 mit 1.Änderungssatzung vom 17.10.2001 und 2.Änderungssatzung vom 14.02.2013

sowie

- e.) die Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Rotterode vom 14.06.1993 mit 1.Änderungssatzung vom 08.11.2002
- f.) die Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Unterschönau vom 11.10.2001 mit 1.Änderungssatzung vom 08.11.2001

außer Kraft.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

Ausgefertigt am: 12.12.2022

Stadt Steinbach-Hallenberg

  
Böttcher  
Bürgermeister



## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg

#### Vorbemerkung:

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs.2. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

##### 1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

a) für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss

b) für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger

pro Einsatzstunde werden berechnet:	19,68 €
pro Minute werden berechnet:	0,33 €

#### 2. Sachkostentarif

Sachkosten werden nach Ausrückezeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 3.

Fahrzeug	Gesamtkostenersatz	
	pro Einsatzstunde	pro Minute
Einsatzleitwagen (ELW)	3,78 €	0,07 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	7,70 €	0,13 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	12,31 €	0,21 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	25,24 €	0,43 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF)	10,79 €	0,18 €
Tanklöschfahrzeug 16/24 (TLF 16/24)	11,37 €	0,19 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	29,71 €	0,50 €
Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF-Th)	24,15 €	0,41 €
Rüstwagen (RW + VRW)	9,16 €	0,16 €
Gerätewagen - Messtechnik (GW-Mess) und Sonstiges	21,04 €	0,36 €

#### 3. Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr, verursacht durch Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

3.1. pro ausgerücktem Feuerwehrangehörigen	50 % des Kostenansatzes nach Nr. 1.1.
3.2. pro ausgerücktes Fahrzeug	50 % des jeweiligen Kostenansatzes nach Nr. 2

## Anlage 2

### Verzeichnis der Pauschalsätze für die gebührenpflichtigen Leistungen (freiwillige Leistungen) der Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg

#### Vorbemerkung:

Die gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr berechnen sich nach den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 2 sowie den angefallenen Zusatzkosten nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Feuerwehrkostensatzung (Selbstkosten, Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten).

#### **1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückeszeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs.2. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

##### **1.1 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt**

a. für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den die Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss

b. für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger

pro Einsatzstunde werden berechnet:

19,68 €

pro Minute werden berechnet:

0,33 €

##### **1.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

19,68 €

erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **2. Sachkosten**

Sachkosten werden nach Ausrückeszeiten berechnet. Diese berechnen sich nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 3.

Fahrzeug	Gesamtkostenersatz	
	pro Einsatzstunde	pro Minute
Einsatzleitwagen (ELW)	3,78 €	0,07 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	7,70 €	0,13 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	12,31 €	0,21 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	25,24 €	0,43 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 (HLF)	10,79 €	0,18 €
Tanklöschfahrzeug 16/24 (TLF 16/24)	11,37 €	0,19 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	29,71 €	0,50 €
Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF-Th)	24,15 €	0,41 €
Rüstwagen (RW + VRW)	9,16 €	0,16 €
Gerätewagen - Messtechnik (GW-Mess) und Sonstiges	21,04 €	0,36 €